
Informationen der Aktion **SolarLokal**:

Novelliertes EEG zum 1.1.2009 in Kraft getreten

Das novellierte Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist zum 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Für Anlagen bis zu einer Größe von 30 Kilowatt Leistung, die im Jahr 2009 in Betrieb genommen werden, wird demnach der Vergütungssatz von 46,75 Cent je Kilowattstunde auf 43,01 Cent sinken.

Zum Vergleich: seit 2004 wurde der im EEG festgelegte Vergütungssatz um fünf Prozent jährlich gesenkt. Für Anlagen mit einer Leistung, die größer als 30 Kilowatt und kleiner als 100 Kilowatt sind, wird eine Vergütung in Höhe von 40,91 Cent je Kilowattstunde gezahlt. Neu ist die Vergütungskategorie bei Dachanlagen größer als 1.000 Kilowatt: hier sinkt der Vergütungssatz auf 33,00 Cent je Kilowattstunde. Die Vergütung für Solarstrom aus Freiflächenanlagen wird um zehn Prozent auf 31,94 Cent je Kilowattstunde sinken.

Weggefallen ist der so genannte „Fassadenbonus“ in Höhe von zusätzlichen fünf Cent je Kilowattstunde. Ab 2010 hängt die Vergütungshöhe vom Zubau im jeweiligen Vorjahr ab. Um den Zubau feststellen zu können, ist ab 2009 jeder Anlagenbetreiber verpflichtet, den Standort und die Leistung neu ans Netz gehender Anlagen der Bundesnetzagentur zu melden (vgl. nachfolgende Meldung). Eine weitere Neuerung des Gesetzes: Solarstrom vom eigenen Dach (bei einer Anlage bis 30 kW), der selbst genutzt und nicht in das Netz eingespeist wird, wird künftig ebenfalls vergütet. Der Satz ist gegenüber der normalen Einspeisevergütung reduziert und beträgt in 2009 25,01 Cent je Kilowattstunde.

Meldepflicht für neue Photovoltaikanlagen

Seit dem 1. Januar 2009 sind die Betreiberinnen und Betreiber von Photovoltaikanlagen gemäß § 16 Abs. 2 S. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verpflichtet, Standort und Leistung ihrer Anlage der Bundesnetzagentur zu melden.

Andernfalls ist der Netzbetreiber nicht zur Vergütung des Stroms verpflichtet. Es gelten folgende Regelungen:

- Meldung der Anlage bei der Bundesnetzagentur frühestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme, spätestens jedoch am Tag der Inbetriebnahme
- die Meldung kann auch durch Dritte erfolgen ("Fachinstallateur")
- es müssen nur Anlagen gemeldet werden, die nach dem EEG vergütet werden (d.h. Photovoltaik-Anlagen, die ausschließlich für den Eigenverbrauch produzieren, werden nicht gemeldet).

Das Meldeformular für PV-Anlagen der Bundesnetzagentur ist unter www.bundesnetzagentur.de zu finden.

**"KfW-Programm Erneuerbare Energien, Programm-
variante Standard" ersetzt das Programm
"Solarstrom Erzeugen"**

Zum 31.12.2008 hat die KfW-Förderbank das Förderprogramm „Solarstrom Erzeugen“ geschlossen. Anträge zur Förderung von Photovoltaikanlagen können ab dem 1.1.2009 über das KfW-Programm Erneuerbare Energien (Nr. 270), Programmvariante Standard gestellt werden.

Informationen erhalten Sie bei der KfW Förderbank und unter <http://www.solarlokal.de/Foerdermittel.1949.0.html>
